

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertagesstätten
in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 19. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kinderpflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Beverstedt unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten:
1. Kindertagesstätte „Wichelhus“, Appeln, Alte Dorfstraße 14
 2. Kindertagesstätte „Frieda Mallet“, Schulstraße 4
 3. Kindertagesstätte „Waldmäuse“, An der Brake 22
 4. Kindertagesstätte „Mäusenest“, Wollingster Dorfstraße 7
 5. Hortoase Beverstedt, An der Brake 13
 6. Hort Bokel, Mühlenstraße 7
 7. Kindertagesstätte „Drachenhöhle“, Frelsdorf, Schulweg 2a
 8. Kindertagesstätte „Stubbener Zwergenhaus“, Brunshausener Straße 4
 9. Kindertagesstätte Wellen – Übergang, Spintenkamper Straße 8
- (2) In diesen Kindertagesstätten können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Abweichend zu § 1 Abs. 2 des Nds. KiTaG werden in den eingerichteten Krippen nur Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und in den Kindergärten können begrenzt unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen auch Kinder ab der Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Die Kinder sollten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Beverstedt begründet haben.

§ 2

Ziele der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.
- (2) Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen vorrangig die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz in der entsprechenden Ortschaft haben. Kinder, die in einer Ortschaft wohnen, in dem keine Kindertagesstätte vorhanden ist, werden bei der Platzvergabe gleichrangig wie Kinder in der Ortschaft behandelt, in der sie eine Kindertagesstätte besuchen wollen.
- (2) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen behalten diese Kinder dann ihren Platz.
- (3) Soweit keine Betreuungsplätze in der Ortschaft vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Kindertagesstätten verwiesen werden.
- (4) Dem Anspruch auf ortsnahe Unterbringung der Kinder wird möglichst Rechnung getragen.
- (5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung an.
- (6) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 1. eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es

nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

- (7) Sollten Eltern eines Vorschulkindes gegenüber der Schule nach den Vorgaben des Nds. Schulgesetzes die Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen, ist eine Kopie des Antrages bei der Gemeinde Beverstedt abzugeben, damit eine bessere Planung für den weiteren Besuch eines Kindergartens erfolgen kann.
- (8) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde Beverstedt in Abstimmung mit der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht teilnehmen kann. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der Kindertagesstätte für das Kind in jedem Fall ausgeschlossen. Die im Merkblatt zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgeführten Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Ein Attest, das bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, ist vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte für die durch das Gesundheitsamt festgelegten Krankheiten vorzulegen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann darüber hinaus bei wiederkehrenden Erkrankungen oder bei einem gehäuften Auftreten einer Erkrankung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Gesundschreibung verlangen, bevor das Kind wieder die Kindertagesstätte besuchen darf.
- (4) Nach Magen- und Darmerkrankungen muss das Kind 48 Stunden brech- und durchfallfrei sein, bevor es die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Treten Infekte mit Fieber auf, so erfolgt eine Wiedenzulassung des Kindes, wenn es ohne Medikamente 24 Stunden fieberfrei ist.
- (5) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall in einem Formular gesondert und schriftlich zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt

verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Leitung oder Erzieher/in zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen werden.

- (6) Vor dem erstmaligen Kindertagesstättenbesuch eines Kindes sind die Eltern dazu verpflichtet beim jeweiligen Träger der Einrichtung mindestens eine Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 10a des IfSG über eine Impfberatung vorzulegen.

§ 5

Betreuung

- (1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind individuell geregelt.
- (2) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:
 - a) Schließung an den gesetzlichen Feiertagen,
 - b) Betriebsruhe für die Dauer von drei Wochen in den Sommerferien und einer Woche wahlweise in den Oster- oder in den Herbstferien. Beginn und Ende der Betriebsruhe werden jeweils rechtzeitig festgelegt. Die Kindertagesstättenleitung informiert die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung über die festgesetzten Ferienzeiten.
 - c) Betriebsruhe vom 24.12. bis 01.01.
 - d) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen. Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekannt gegeben.
 - e) Der Träger kann die Einrichtung aus betriebsbedingten Gründen (z. B. Fortbildung der Mitarbeiter) bis zu drei Tagen im Jahr schließen. Weitere Schließungen sind nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat möglich.
- (3) Werden die Kindertagesstätten aus einem der o.a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung, Schadenersatz oder Erstattung der Gebühren.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder (Krippe und Kindergarten) zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die

Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen nach der Abmeldung beim pädagogischen Personal.

- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen beträgt 14 Jahre. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Für Grundschülerinnen und Grundschüler erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts im Hort während der vereinbarten Betreuungszeit. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7

Haftung / Versicherung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Für den direkten Weg eines Kindes von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Unfälle in diesem Bereich sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung daher unverzüglich zu melden.

Eine weitergehende Haftung entfällt.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine Jahresgebühr, zahlbar in 12 Monatsbeträgen, erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt.
- (2) Soweit in den Kindertagesstätten ein Mittagsessen angeboten wird, ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Für Kinder, die sich in der Ganztagsbetreuung befinden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Dies gilt nicht, wenn das Kind aus Gründen der Religion, Allergien oder Unverträglichkeiten oder auf sonstigen Wunsch der Erziehungsberechtigten eine individuelle Ernährung erhält, die durch den Kindergarten nicht oder nicht regelmäßig angeboten werden kann. Die Leitung der Kindertagesstätte kann

ggf. Nachweise verlangen. Wird in den Vormittagsgruppen ein Mittagessen angeboten, entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme ihres Kindes am Mittagessen.

- (3) Näheres regelt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Beverstedt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die Satzung vom 14. Dezember 2020 tritt außer Kraft.

Beverstedt, den 19. Dezember 2022

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Dieckmann
Bürgermeister